



Erbrecht bei Konkubinat und bei Patchworkfamilien

Die schweizerische Gesetzgebung kennt kein gesetzliches Erbrecht von unverheirateten Lebenspartnern. Die Frage nach den zu treffenden erbrechtlichen Massnahmen zur finanziellen Absicherung im Todesfall stellt sich deshalb grundsätzlich allen Konkubinatspaaren.

Die schweizerische Gesetzgebung kennt kein gesetzliches Erbrecht von unverheirateten Lebenspartnern¹. Sollte dereinst das geplante Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft treten, wird sich dies für gleichgeschlechtliche Paare, die sich registrieren lassen, ändern; sie sollen Ehepaaren u.a. im Erbrecht gleichgestellt werden².

Alle anderen Konkubinatspaare, d.h. die heterosexuellen und die nicht registrierten, homosexuellen Lebensgemeinschaften werden auch nach der Einführung dieses Bundesgesetzes von einer Gleichstellung ausgeschlossen sein. Bis dahin gilt ohnehin für alle: Konkubinatspartner sind von Gesetzes wegen nicht gegenseitig erbberechtigt. Das bedeutet, dass ein Konkubinatspartner beim Tod des anderen leer ausgeht, es sei denn, es bestehe eine Verfügung des Erblassers von Todes wegen, die den Partner begünstigt.

Die Frage nach den zu treffenden erbrechtlichen Massnahmen zur finanziellen Absiche-

rung im Todesfall stellt sich deshalb grundsätzlich allen Konkubinatspaaren. Ausgenommen bleiben einzig jene, die finanziell unabhängig funktionieren, weil beide voll erwerbstätig und/oder vermögend sind. Allerdings dürfte auch diesen Paaren nicht gleichgültig sein, wem ihr Nachlass zufällt. Bei allen anderen im Konkubinat Lebenden ist es dringend angezeigt, dass sie gezielt Vorkehrungen treffen, um nach dem Verlust des Partners nicht einen Härtefall zu riskieren, und sei es «nur», dass sie den gewohnten Lebensstandard einschränken oder die zuvor gemeinsam genutzte Wohnung aus Kostengründen verlassen müssen. Neben diesen finanziellen Aspekten können sich weitere Themen für eine Regelung durch Verfügung von Todes wegen aufdrängen. So insbesondere das Festlegen der Bestattungsmodalitäten, das ohne entsprechende Vorkehrungen grundsätzlich den Verwandten vorbehalten ist.

Für die meisten Konkubinatspartner drängt es sich deshalb auf, dass sie eine Verfügung von

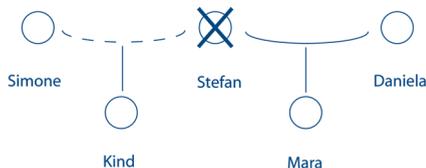
Todes wegen abfassen, und in jedem Fall empfiehlt es sich, deren Situation zu analysieren. Als TreuhänderInnen sind Sie deshalb aufgefordert, Klienten, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie im Konkubinat leben, auf diese Problematik aufmerksam zu machen.

Die Beratung von Klienten in Erbschaftsangelegenheiten setzt neben erb- und steuerrechtlichen Kenntnissen auch psychologisches Geschick voraus. Für viele ist der eigene Tod ein Tabuthema. Bei Konkubinatspaaren kommt erschwerend hinzu, dass sie in der Regel in einem komplexen Beziehungsumfeld leben; eine Regelung ihrer Verhältnisse überfordert sie auf den ersten Blick, das Problem wird über Jahre hinweg verdrängt oder vor sich hergeschoben.

Im vorliegenden Aufsatz werden Grundlagen für die erbrechtliche Beratung von Konkubinatspartnern geschaffen, damit Sie als TreuhänderInnen Ihre Klienten auf konkrete Probleme aufmerksam machen und dafür erste Lösungsansätze skizzieren können.

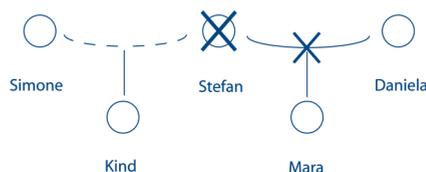
→ Beispiele

a) Stefan verstirbt, er hinterlässt seine von ihm getrennt lebende Ehefrau Daniela und Mara, die gemeinsame Tochter, sowie seine Konkubinatspartnerin Simone und deren gemeinsames Kind.



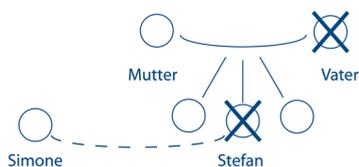
Von Gesetzes wegen erhält Daniela die Hälfte des Nachlasses – ungeachtet dessen, dass sie von Stefan getrennt lebte –, die beiden Kinder je einen Viertel. Simone geht leer aus.⁸

b) Gleiche Konstellation, nur ist Stefan zum Zeitpunkt seines Todes bereits von Daniela geschieden.



In diesem Fall erben die beiden Kinder den gesamten Nachlass je zu gleichen Teilen. Simone erbt noch immer nichts.⁹

c) Schliesslich noch eine dritte Fallkonstellation: Stefan und Simone sind unverheiratet. Stefan hinterlässt keine Kinder, jedoch seine Mutter und zwei Brüder.



Hier erbt nun Stefans Mutter die Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte geht an die beiden Brüder als Nachkommen des Vaters je zu gleichen Teilen. Simone erbt nichts.¹⁰

1. Gesetzliche Erbfolge, Pflichtteile, frei verfügbare Quote und Begünstigung des Lebenspartners

Laut Gesetz sind die Nachkommen eines Erblassers seine nächsten Erben. Seine Kinder erben je zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.³ Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Auch hier erben die Eltern je zu gleichen Teilen und an ihre Stelle treten jeweils ihre Nachkommen.⁴ Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern. An die Stelle eines Vorverstorbenen treten wiederum seine Nachkommen.⁵ Hier endet die Erbberechtigung der Verwandtschaft.⁶

War der verstorbene Konkubinatspartner zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet, erhält sein Ehepartner von Gesetzes wegen, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft. Sind nur Erben des elterlichen Stammes zu berücksichtigen, erhält er drei Viertel des Nachlasses und wenn weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, fällt ihm die ganze Erbschaft zu.⁷

Wesentliche Erkenntnis bleibt, dass Konkubinatspartner nach der gesetzlich vorgesehenen Erbfolge immer leer ausgehen. Diese tritt ein, wenn der Erblasser nicht durch Verfügung von Todes wegen etwas anderes bestimmt hat. Allerdings ist der Erblasser in seinen Verfügungen nicht frei; der Ehepartner, die Kinder und die Eltern des Erblassers sind durch so genannte Pflichtteilsansprüche geschützt¹¹. Das Gesetz garantiert damit den nächsten Angehörigen grundsätzlich einen Anspruch auf einen klar definierten Anteil am Nachlass. Entzogen werden kann dieser Pflichtteilsanspruch ohne Mitwirkung des Betroffenen nur, wenn ein Enterbungsgrund vorliegt, der an strenge Voraussetzungen geknüpft ist, und die Enterbung in Form einer Verfügung von Todes wegen festgehalten wurde.¹² Über die Pflichtteile hinaus, d.h. im Rahmen der so genannten frei verfügbaren Quote, kann der Erblasser über sein Vermögen verfügen. In Bezug auf Konkubinatspaare bedeutet dies konkret Folgendes: Da der unverheiratete Lebenspartner über keinen gesetzlichen Erbanspruch verfügt, wird der Erblasser ihm grundsätzlich nur Zuwendungen im Rahmen der frei verfügbaren Quote machen können (Ausnahme: Erbverzicht der gesetzlichen Erben zu Gunsten des Konkubinatspartners, siehe hinten S. 31). Wie hoch diese freiverfügbare Quote in der konkret vorliegenden Familienkonstellation ist, kann

der letzten Kolonne der «Übersicht über die gesetzlichen Erbteile, die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote» entnommen werden, in der die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zusammengefasst wiedergegeben werden (s.S. 30). Ist diese Frage geklärt, empfiehlt sich, für Ihre Klienten eine Vorsorgeanalyse zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und zu überprüfen, ob die zu erwartenden Zuwendungen aus dem Nachlass den tatsächlichen Bedarf des überlebenden Partners decken. Sollte dies nicht der Fall sein, können zur Deckung der Fehlbeträge Versicherungen abgeschlossen werden, so etwa eine reine Todesfallversicherung, die abgesehen von einem allfälligen Rückkaufswert am Nachlass vorbeigeht und auch keiner Erbschaftssteuer (sondern nur einer Kapitalauszahlungssteuer) unterliegt.

Alle erbrechtlichen und versicherungstechnischen Massnahmen, die zur Besserstellung eines Konkubinatspartners ergriffen werden können, führen lediglich zu einer Annäherung an die Stellung eines Ehepartners; unverheiratet bleibt ein/e LebenspartnerIn jedoch immer schlechter gestellt.

Bisherige Schlussfolgerungen:

1. Konkubinatspartner haben keinen gesetzlichen Erbanspruch.
2. Um einem Lebenspartner auf den Tod hin etwas zukommen zu lassen, bedarf es einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen.
3. Der Erblasser kann dem Partner grundsätzlich höchstens die frei verfügbare Quote zukommen lassen. Er muss zu diesem Zweck seine pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben auf das gesetzlich vorgesehene Minimum, den so genannten Pflichtteil, setzen und seinen Partner im Umfang der frei verfügbaren Quote als Erben einsetzen. Eine höhere Zuwendung ist nur bei einem Erbverzicht der gesetzlichen Erben zu Gunsten des Konkubinatspartners möglich (siehe hinten, S. 31).
4. In welchem Umfang der Konkubinatspartner begünstigt werden kann, d.h. wie gross die frei verfügbare Quote ist, hängt von den konkreten Familienverhältnissen des Erblassers ab (siehe «Übersicht über die gesetzlichen Erbteile, die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote», S. 30, letzte Kolonne).
5. Reicht die Zuwendung der frei verfügbaren Quote zur finanziellen Absicherung des Lebenspartners nicht aus, ist zur Deckung des Fehlbetrages der Abschluss z.B. einer reinen Todesfallversicherung in Erwägung zu ziehen.
6. Der beste Tipp für eine optimale Absicherung über den Tod hinaus ist und bleibt die Eheschliessung; letztwillige Verfügungen zu Gunsten eines Konkubinatspartners sind

durch den Pflichtteilsschutz umfangmässig beschränkt und steuerlich benachteiligt.

2. Testament oder Erbvertrag – eine Gegenüberstellung

Der Gesetzgeber hat zwei Grundformen zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung vorgesehen: Das Testament und den Erbvertrag.¹³ Von den verschiedenen Testamentsformen ist das eigenhändige Testament die mit Abstand am meisten gewählte Verfügungsform.¹⁴ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Testamentsvariante. Daneben gibt es auch die öffentliche letztwillige Verfügung, die unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einer Urkundsperson erfolgt, sowie die mündliche letztwillige Verfügung vor zwei Zeugen, die nur in Ausnahmesituationen Anwendung findet.¹⁵

Mit dem eigenhändigen Testament hat der Gesetzgeber ein einfach zu handhabendes Instrument geschaffen. Der Erblasser kann seinen letzten Willen allein und wo immer er will niederschreiben. Das Testament ist von Anfang

bis Ende einschliesslich der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben und zu unterschreiben.¹⁶ Werden Jahr, Monat oder Tag nicht oder unrichtig angegeben, ist das Testament ungültig, sofern sich die erforderlichen zeitlichen Angaben nicht auf andere Weise feststellen lassen und das Datum für die Beurteilung der Verfügungsfähigkeit, der Reihenfolge mehrerer Verfügungen oder einer anderen, die Gültigkeit der Verfügung betreffenden Frage notwendig ist.¹⁷ Leicht kann der Erblasser das eigenhändige Testament auch wieder aus der Welt schaffen, indem er es entsprechend den Formvorschriften des eigenhändigen Testaments handschriftlich widerruft oder – noch einfacher – zerreisst oder sonstwie vernichtet.¹⁸ Der Erbvertrag bedarf dagegen zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung durch eine Urkundsperson, unter Mitwirkung von zwei Zeugen.¹⁹ Er umfasst mehrere Parteien, die i. d. R. gegenseitig Verpflichtungen eingehen.²⁰ Aufgehoben werden kann er grundsätzlich durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsschliessenden.²¹

Das Testament kann folglich von jedermann für sich allein, einfach und unkompliziert errichtet und frei widerrufen oder abgeändert werden. Der Erbvertrag ist demgegenüber starrer. Darin liegt aber auch seine Stärke; die Parteien sind grundsätzlich an ihre Verfügungen gebunden. In den meisten Fällen ist ein eigenhändiges Testament die geeignete Verfügungsform. Wo es darum geht, Dritte etwa durch einen Erbverzicht einzubinden oder sicherzustellen, dass die Verfügungen gegenseitig ausfallen, kann sich jedoch ein Erbvertrag aufdrängen.

3. Der Inhalt von Verfügungen von Todes wegen

Damit eine massgeschneiderte Verfügung von Todes wegen errichtet werden kann, muss sich der/die TreuhänderIn eines Konkubinatspartners zunächst ein Bild von dessen familiärem bzw. sozialem Umfeld machen. Er bzw. sie muss von den finanziellen Verhältnissen eine Ahnung haben und die Bedürfnisse und Vorstellungen des Klienten in Bezug auf die Regelung des Nachlasses kennen. Eine Checkliste

Übersicht über die gesetzlichen Erbteile, die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote

Familienverhältnisse des verfü- genden Konkubinatspartners	lebende Verwandte	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	zur Begünstigung des Konkubinatspartners maxi- mal zur Verfügung stehen- de, frei verfügbare Quote des Nachlasses
A) unverheiratet, mit Kindern	Nachkommen	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
	(Eltern, Geschwister)	(-)	(-)	
B) unverheiratet, ohne Kinder	Mutter und Vater (Geschwister)	je $\frac{1}{2}$	je $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
		(-)	(-)	
	Ein Elternteil	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
	Ein Elternteil und Geschwister bzw. deren Nachkommen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
		$\frac{1}{2}$	-	
	Nur die Geschwister bzw. deren Nachkommen	$\frac{1}{2}$	-	$\frac{1}{2}$
	Nur die Grosseltern bzw. deren Nachkommen	$\frac{1}{2}$	-	$\frac{1}{2}$
C) noch verheiratet, mit Kindern	EhepartnerIn und Nachkommen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
		$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	
D) noch verheiratet, ohne Kinder	Nur die EhepartnerIn	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
	EhepartnerIn und Vater und Mutter	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$
		je $\frac{1}{8}$	je $\frac{1}{16}$	
	EhepartnerIn und 1 Elternteil	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$
		$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	
	EhepartnerIn und 1 Elternteil sowie Geschwister bzw. deren Nachkommen	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{16}$
		$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	
	EhepartnerIn sowie Geschwister bzw. deren Nachkommen	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$
		$\frac{1}{4}$	-	

mit benötigten Informationen für die Erstellung einer Verfügung von Todes wegen findet sich in der rechten Spalte. Sie bildet die Grundlage für ein Klientengespräch.

Das Gesetz bietet dem Verfasser von Verfügungen von Todes wegen eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten an, die es erlauben, individuelle Lösungen für die Bedürfnisse und Anliegen eines Erblassers zu finden. Einige davon eignen sich in besonderem Mass für Konkubinatspartner. Auf diese soll nachfolgend im Sinn einer kurzen Übersicht eingegangen werden.

4. Besondere Regelungen: Der Erbverzicht, die Vor- und Nacherbschaft, das Wohn- und das Nutzniessungsrecht

4.1 Der Erbverzicht

Häufig sind die Eltern von Konkubinatspartnern nicht darauf angewiesen, ihre Kinder im Todesfall zu beerben, während es für einen überlebenden Konkubinatspartner von existenzieller Bedeutung sein kann, dass er möglichst umfassend begünstigt wird. Aus diesem Grund kann es angezeigt sein, dass Eltern zugunsten des Konkubinatspartners ihres Kindes auf ihren gesetzlichen Erb- und Pflichtteil verzichten. Ein solcher Erbverzicht kann nur mit Zustimmung der bzw. des Verzichtenden erfolgen und muss in Form eines Erbvertrages geregelt werden.²²

4.2 Die Vor- und Nacherbschaft

Gerade kinderlose Konkubinatspartner und Paare mit Kindern aus früheren Beziehungen können den Wunsch haben, dass der Rest des Nachlasses, den sie dem Partner zuwenden, nach deren Tod an ihre Familie zurückfällt. Dies lässt sich etwa durch die Einsetzung des Partners als so genannten Vorerben und der bzw. des zu bezeichnenden Verwandten als Nacherben erreichen.²³ Diese Variante ist steu-

erlich insofern vorteilhaft, als die Nacherben auf der Grundlage ihrer verwandtschaftlichen Beziehung zum ersten Erblasser besteuert werden.²⁴

4.3 Das Wohn- und Nutzniessungsrecht

Zur Absicherung der Wohnsituation kann dem überlebenden Lebenspartner ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht am Wohneigentum eingeräumt werden. Während das Wohnrecht das Recht verleiht, die bezeichnete Liegenschaft oder Teile davon zu bewohnen, kann der Nutzniessungsberechtigte die Liegenschaft grundsätzlich auch auf eigene Rechnung vermieten. Der Wohnberechtigte hat eine mieterähnliche Stellung. Er muss i.d.R. nur für den gewöhnlichen Unterhalt und die Nebenkosten usw. aufkommen. Der Nutzniesser hat demgegenüber (sofern nichts anderes verfügt wurde) auch die Versicherungen, Steuern, Gebühren, Abgaben und die Hypothekarzinsen zu bezahlen.²⁵ Bei der Einräumung eines Wohn- oder Nutzungsrechtes ist allerdings Vorsicht geboten: Wenn der Lebenspartner bereits maximal begünstigt wurde, verletzt das Wohnrecht bzw. die Nutzniessung die Pflichtteile allfälliger pflichtteilsgeschützter Erben. In diesem Fall haben diese Anspruch auf Herabsetzung des Erbanteils des Konkubinatspartners auf das gesetzlich zulässige Mass.²⁶

5. Praktische Tipps zum Schluss

- Vergessen Sie nie, in der Verfügung von Todes wegen eine Klausel aufzunehmen, die vorhergehende Verfügungen widerruft, auch wenn der Klient versichert, er habe noch nie ein Testament errichtet. Es wäre nicht das erste Mal, das ein solches Dokument später auftaucht und Prozessstoff liefert.
- Es kann als verletzend empfunden werden, auf den Pflichtteil gesetzt zu werden. Empfehlen Sie Ihren Klienten deshalb, sich in der Verfügung von Todes wegen kurz zu

Übersicht über die wesentlichsten Unterschiede zwischen eigenhändigem Testament und Erbvertrag

Kriterium	eigenhändiges Testament	Erbvertrag
Formvorschrift	handschriftlich von Anfang bis Ende einschliesslich Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung und Unterschrift	öffentliche Beurkundung durch Urkundsperson und vor zwei Zeugen
Widerrufbarkeit	jederzeit durch Zerstörung, Ergänzung oder schriftlichen Widerruf des Testaments durch Verfügung von Todes wegen	Aufhebung durch schriftliche Übereinkunft der unterzeichnenden Parteien
Gemeinsame Verfügungen	nicht rechtsgültig möglich	möglich
Sicherheit einer gegenseitigen Bindung	nicht gegeben	gegeben

→ Checkliste

für die Erstellung einer letztwilligen Verfügung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Personalien beider Konkubinatspartner, allfälliger Nachkommen und weiterer Personen, die erwähnt werden (pflichtteilsgeschützte Erben, Vermächtnisnehmer usw.) einschliesslich Geburtsdatum, Bürgerort und Adresse
- Klärung des familiären Umfelds (Zivilstand, Kindsverhältnisse, Eltern, Geschwister usw.)
- Klärung der finanziellen Verhältnisse bzw. Bedürfnisse der Konkubinatspartner und allfälliger Kinder, evtl. weiterer Beteiligter (getrennter Ehepartner usw.)
- Was soll nach dem Ableben des ersten Konkubinatspartners mit dessen Nachlass geschehen? In welchem Umfang ist insbesondere eine Begünstigung des Konkubinatspartners erwünscht oder notwendig? (evtl. Vorsorgeanalyse erstellen, Stichwort: Todesfallversicherung)
- Steht ein Erbverzicht pflichtteilsgeschützter Erben zur Diskussion?
- Was ist in Bezug auf das Eigenheim / die Eigentumswohnung vorgesehen? Übernahme zu Eigentum, Wohnrecht oder Nutzniessungsrecht?
- Was soll nach dem Ableben des zweiten Konkubinatspartners mit dem ererbten Vermögen geschehen? Was, wenn beide gleichzeitig versterben?
- Sollen Vermächtnisse ausgerichtet werden, was genau, an wen?
- Bestehen Bestattungswünsche?
- Wünsche für das Sorgerecht und die Obhutsregel betreffend die Kinder
- Wird die Ernennung eines Willensvollstreckers gewünscht?
- Besteht das Bedürfnis, sich gegenseitig vertraglich zu binden, oder ist in Bezug auf die letztwillige Verfügung Flexibilität gefragt?
- Besteht ein Auslandsbezug?

erklären und/oder ihr Umfeld darauf vorzubereiten. Oft reicht schon ein kurzer Zusatz aus, der etwa wie folgt lauten kann: «In der Absicht, meine Lebenspartnerin XY finanziell abzusichern, setze ich meine gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil.»

- Machen Sie die Verfügungen von Todes wegen stets vom Bestand der Partnerschaft abhängig, sonst gilt deren Inhalt auch nach einer Trennung des Konkubinatspaares bis zu einer allfälligen Aufhebung.
- Vergessen Sie beim Erbvertrag nicht, den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, Vermächtnisse auszurichten. Setzen Sie dafür einen Maximalbetrag ein.
- Wenn ein Auslandsbezug besteht, erklären Sie Schweizer Recht für anwendbar und lassen Sie die Gültigkeit der Verfügung von Todes wegen auch nach den anderen in Frage kommenden Rechtsordnungen überprüfen; dies gilt ganz besonders dann, wenn sich im Nachlass ausländische Liegenschaften oder andere Vermögenswerte befinden.
- Empfehlen Sie Ihren Klienten schliesslich, ihre Verfügungen spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen und den neuen Verhältnissen anzupassen.

Lebensgemeinschaften unverheirateter Paare haben in den vergangenen Jahrzehnten gegenüber dem klassischen Ehe- und Familienmodell zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Realität wurde in der schweizerischen Gesetzgebung weitgehend vernachlässigt bzw. ignoriert, was gerade im Todesfall eines Konkubinatspartners fatale (finanzielle) Konsequenzen haben kann. Zwar können diese Gefahren durch gezielte erb- und versicherungstechnische Massnahmen gebannt werden. Noch haben aber viele Konkubinatspaare nicht erkannt, dass ihre Situation einer Regelung bedarf. Bevor die rechtlichen und versicherungstechnischen Herausforderungen angegangen werden können, wird es deshalb darum gehen, bei Konkubinatspaaren ein Bewusstsein für ihre (erb)rechtliche Situation zu wecken. Wenn Sie als TreuhänderIn Ihre Klienten mit dem Thema vertraut gemacht, deren Lage analysiert und Regelungsbedarf festgestellt haben, ist es angesichts der Komplexität des Erbrechts bei nicht gänzlich unkomplizierten Verhältnissen zur Optimierung des Resultats, aber auch aus haftungsrechtlichen Gründen ratsam, mit einem Juristen oder einer Anwältin zusammenzuarbeiten. ■

- ¹ Art. 457 ff. ZGB
- ² www.parlament.ch/do-partnerschaft; Tages-Anzeiger vom 4. Juni 2004, S. 2
- ³ Art. 457 Abs. 1 bis 3 ZGB
- ⁴ Art. 458 ZGB
- ⁵ Art. 459 ZGB
- ⁶ Art. 460 ZGB
- ⁷ Art. 462 ZGB
- ⁸ Art. 462 Ziff. 1 ZGB i.V.m. Art. 457 Abs. 2 ZGB
- ⁹ Art. 457 Abs. 1 und 2 ZGB
- ¹⁰ Art. 458 Abs. 1 bis 3 ZGB
- ¹¹ Art. 471 ZGB
- ¹² Art. 477 ZGB, Art. 479 Abs. 1 ZGB
- ¹³ Art. 481 Abs. 1 ZGB, Art. 498 ff. ZGB, Art. 512 ff. ZGB
- ¹⁴ Jean Nicolas Druey, Grundriss des Erbrechts, Bern 2002, N. 9 zu § 9
- ¹⁵ Art. 499 ff. ZGB, Art. 506 ff. ZGB
- ¹⁶ Art. 505 Abs. 1 ZGB
- ¹⁷ Art. 520a ZGB; Jean Nicolas Druey, Grundriss des Erbrechts, Bern 2002, N. 20 ff. zu § 9
- ¹⁸ Art. 509 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 510 Abs. 1 ZGB
- ¹⁹ Art. 512 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 499 ff. ZGB
- ²⁰ Jean Nicolas Druey, Grundriss des Erbrechts, Bern 2002, N. 29 f von § 10
- ²¹ Art. 513 Abs. 1 ZGB
- ²² Art. 495 ZGB
- ²³ Art. 488 ff. ZGB
- ²⁴ Die Mehrheit der Kantone besteuert sowohl den Vermögensübergang vom Erblasser zum Vorerben wie auch jenen vom Vorerben zum Nacherben. Bei der Steuerbemessung ist meist das Verwandtschaftsverhältnis des Erblassers zum Vorerben bzw. jenes des Erblassers zum Nacherben massgebend (so auch EschG ZH 23 II)
- ²⁵ Art. 776 ff. ZGB, Art. 745 ff. ZGB, Art. 767 ZGB; Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, Basel 2003, N. 10, 18 zu Art. 776 ZGB, N. 2 ff. zu Art. 778 ZGB, Art. 1 ff. zu Art. 764 ZGB, N. 1 ff. zu Art. 765 ZGB
- ²⁶ Art. 522 Abs. 1 ZGB